

JUGENDORDNUNG

für die Reitgemeinschaft Sandweg Hof

§ 1 Name, Mitgliedschaft

Die jugendlichen Mitglieder der Reitgemeinschaft Sandweg Hof (RG) bilden die „Reiterjugend“ (RJ). Sie wird von den „Junioren“ und den „Jungen Reitern“ gem. § 17 Ziff. 2.1 und 2.2 Leistungsprüfungsordnung (LPO) des Reit- und Fahrvereins gebildet.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 1)
 - a) Förderung des Reit- und Fahrsports in allen Disziplinen und Wahrung eines ideellen Charakters.
 - b) Förderung der Jugendpflege und Jugendgesundheit durch die Ausübung des Reitsports.
- 2)
 - a) Interessenvertretung gegenüber der „Kreisreiterjugend“, der Sportjugend im Kreissportbund, der Reiterjugend des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine, der deutschen Reiterjugend der FN (Deutsche Reiterliche Vereinigung), den Behörden und der Öffentlichkeit.
 - b) Als Mitglied der „Kreisreiterjugend“ und der Sportjugend im Kreissportbund bekennt sich die Reiterjugend zur freundschaftlichen Zusammenarbeit mit allen Jugendverbänden zur Lösung gemeinsamer Aufgaben. Sie ist religiös und parteipolitisch neutral unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaats.
 - c) Die „Reiterjugend“ führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

§ 3 Organe

Die Organe der „Reiterjugend“ sind:

- a) der RG-Jugendtag,
- b) der RG-Jugendwart.

§ 4 RG-Jugendtag

- a) Es werden ordentliche und außerordentliche RG-Jugendtage unterschieden. Sie sind das oberste Organ der RJ. Mitglieder sind alle ordentlichen jugendlichen Mitglieder der RG und der RG-Jugendwart.
- b) Der ordentliche RG-Jugendtag findet jedes Jahr statt. Die Sitzung wird vom RG-Jugendwart 14 Tage vorher, unter Beifügung der Tagesordnung und evtl. Anträge, schriftlich einberufen. Er ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig. Der RG-Jugendtag wird beschlussunfähig, wenn weniger als die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist aber, daß die Beschlussunfähigkeit durch den

Jugendordnung der „Reitgemeinschaft Sandweg Hof“
Gründungsversammlung vom 16. März 2005

Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist. Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten (Stimmübertragung ist nicht möglich).

- c) Ein außerordentlicher RG-Jugendtag ist auf Antrag eines Drittels stimmberechtigten Reiterjugend der RG oder nach Bedarf durch den RG-Jugendwart mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.
- d) Aufgaben des RG-Jugendtages sind insbesondere:
 - 1. Wahl des RG-Jugendwartes, sonstige Wahlen,
 - 2. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der RG-Jugendleitung,
 - 3. Entgegennahme der Berichte des RGJugendwartes
 - 4. Entlastung des RG-Jugendwartes.

§ 5 RG-Jugendwart

- a) Der RG-Jugendwart wird von dem RG-Jugendtag für die Dauer von einem Jahren gewählt. Er führt die RJ nach den Richtlinien des RG-Jugendtages. Der Jugendwart muss das 18. Lebensjahr vollendet haben und ist voll stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand der RG.
- b) Der RG-Jugendwart vertritt die Interessen der „Reiterjugend“ nach innen und außen
- c) Der RG-Jugendwart erfüllt seine Aufgaben im Einvernehmen mit dem Vorstand der RG, der Jugendordnung, der Geschäftsordnung sowie der Beschlüsse des RG-Jugendtages.
- d) Der RG-Jugendwart ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der RG.

§ 6 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur auf dem ordentlichen RG-Jugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen RG-Jugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten.